

Fördervereinbarung zur “Beratungsförderung Energie- und Ressourceneffizienz“

abgeschlossen zwischen

**der Wirtschaftskammer Kärnten
UID-Nummer ATU36846801
Europaplatz 1
9020 Klagenfurt**

in der Folge kurz WK genannt

einerseits und

dem Antragsteller

Firmenbezeichnung

Anschrift

in der Folge Förderungswerber genannt

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der „Beratungsförderung zur Energie- und Ressourceneffizienz“ ist die energie- und umwelttechnische Beratung und Begleitung der Förderungswerber durch Fachexperten mit dem Ziel der Umsetzung energie- und umweltrelevanter Optimierungen im Betrieb.
Betriebe sollen durch eine professionelle Beratung unterstützt werden und ihnen dabei geholfen werden, Energieeinsparungspotenziale bewusst zu erkennen und umzusetzen.
- (2) Im Mittelpunkt der Beratung stehen Themen wie:
 - Reduktion Stromverbrauch
 - Reduktion des Energieeinsatzes
 - Reduktion fossiler Energieträger
 - Einsatz erneuerbarer Energieträger
 - Energieeffizienz

§ 2 Art und Höhe der förderbaren Kosten

- (1) Es werden 75% der Kosten der Beratungsleistung gefördert (ohne Umsatzsteuer und Spesen), jedoch maximal EUR 500,- pro Unternehmen. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Kosten, die über den in Absatz (1) genannten Höchstbetrag hinausgehen, trägt der Förderungswerber aus eigenem Vermögen.

§ 3 Abwicklung

- (1) Vor Beratungsbeginn ist ein ONLINE-Antrag wko.at/ktn/oekologische-betriebsberatung zu stellen. Der Antragsteller stimmt zu, dass die Kommunikation bezüglich der Beratungsförderung ausschließlich über die von Ihnen im Antrag angegebene E-Mail Adresse erfolgt.
- (2) Im Rahmen der Antragstellung ist eine kurze Projektbeschreibung abzugeben.
- (3) Der Eingang des Förderantrags bei der WKK wird automatisch bestätigt.
- (4) Die Förderzusage erfolgt schriftlich per E-Mail innerhalb von 3 Werktagen ab Antragstellung.
- (5) Nach Erhalt der Zusage kann mit der Beratung begonnen werden. Der Berater wird von der Wirtschaftskammer zugewiesen.
- (6) Die Beratung ist nach Möglichkeit innerhalb von 12 Wochen, ab Förderzusage durchzuführen und abzuschließen, längstens aber bis 30.04.2022.
- (7) Auch die Bezahlung der Rechnung/en muss bis 30.4.2022 erfolgen.
- (8) Der Förderwerber bezahlt den gesamten Rechnungsbetrag an den jeweiligen Berater.
- (9) Nach erfolgter Beratung sind die Farbkopie der Rechnung, die Zahlungsbestätigung (Nachweis E-Banking, Bankbestätigung oder Kassabeleg), das Beratungsprotokoll, der Ergebnisbericht und die Schlussabrechnung über einen bestimmten Link hochzuladen. Der Link ist in der Zusage und auf der Website ersichtlich. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Beratung und der fristgerechten Übermittlung der geforderten Unterlagen.

§ 4 Fristen

- (1) Die Beratung muss bis spätestens 30.04.2022 durchgeführt und bezahlt sein.
- (2) Die Unterlagen gemäß §3 (9) müssen bis spätestens 30.07.2022 hochgeladen werden.

§ 5 Aufbewahrungspflicht

- (1) Der Förderungswerber verpflichtet sich, sämtliche die Beratungsförderung zur Energie- und Ressourceneffizienz betreffenden Unterlagen und Belege 10 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem das Projekt beendet wurde.

§ 6 Allgemeines

- (1) Bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinie ist eine Förderung ausgeschlossen.

§ 7 Hinweis „De Minimis“-Beihilfe

- (1) Die gegenständliche Förderung wird im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowie der Verordnung (EU) 2020/972 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr.1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung („De-Minimis“-Beihilfen) gewährt. Die Gesamtsumme aller im Rahmen von „De-Minimis“ gewährten Förderungen darf daher 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Unterschrift des Förderungswerbers

Unterschrift der WK

Klagenfurt, am _____

Förderungswerber/In: Zuname, Vorname, Unternehmensbezeichnung

De-minimis-Erklärung

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen wird die Förderungsgewährung zugunsten eines **einzigen Unternehmens** bis zum Betrag von EUR 200.000,- (im Straßengüterverkehr EUR 100.000) innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldungspflicht gemäß des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

Ein Unternehmen ist jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (zB. auch Vereine, ARGE, etc.).

Zum "einzigen Unternehmen" werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen; ein Unternehmen kann aufgrund eines zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrags oder durch eine Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben; ein Unternehmen kann Kraft einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben.

Variante A: Ich|Wir erkläre(n), dass weder ich|wir im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren (insgesamt drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres) bereits »De-minimis«-Förderungen erhalten habe|haben, noch einen De-minimisFörderantrag gestellt habe|haben.

Variante B: Ich / Wir haben folgende De-Minimis-Förderungen bekommen/beantragt: (bitte unten in die Tabelle eintragen)

In nachstehender Tabelle sind alle im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder genehmigten und/oder endausbezahlten Beihilfenbeträge und das Datum der Genehmigung einzutragen. Ob bereits genehmigte Beihilfen „De-minimis“-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Förderverträgen bzw. Bewilligungs- oder Genehmigungsschreiben ersichtlich.

Förderungsstelle	Bezeichnung des Vorhabens	Höhe des Beihilfebetrags (Zuschusses)			Datum der Genehmigung
		beantragt [EUR]	genehmigt [EUR]	endausbezahlt [EUR]	

Der/die unterzeichnende FörderungswerberIn bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten und verpflichtet sich zur Meldung im Falle des Überschreitens der Betragsgrenze von EUR 200.000,- (EUR 100.000 im Straßengüterverkehr) durch zwischenzeitig beantragte und genehmigte Förderungen.

Ort, Datum

Unterschrift